

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3044

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8276

### **Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ (PMK -religiöse Ideologie-) April bis Juni 2023**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellenden: Die Zahl religiös motivierter Straf- und Gewalttaten in Brandenburg bewegt sich auf einem hohen Niveau. Die Auseinandersetzung mit dem religiösen Extremismus und mit religiös motivierter Gewalt hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, die Schwerpunkte religiös motivierter Gewalt möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum wurden alle im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten Straftaten mit Stand 22. August 2023 ausgewertet.

Das Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor und wird deshalb im Folgenden nicht abgebildet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von April bis Juni 2023 im Bereich „PMK -religiöse Ideologie-“ insgesamt registriert? Bitte auflisten nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Monat April bis Juni 2023
Gewaltdelikte	0
terroristische Straftaten	1
Bildung einer kriminellen Vereinigung	0
Sachbeschädigungen aller Art	0
sonstige Straftaten	2
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 2: Im Berichtszeitraum wurde keine politisch motivierte Gewaltstraftat im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert.

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Taten - aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter angeben sowie eventuelle Organisationen bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern stehen - und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie um welchen zugrundeliegenden Kurzsachverhalt handelt es sich?

zu Frage 3: Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „terroristischen Straftaten“ nicht gegeben. Im Betrachtungszeitraum ist eine terroristische Straftat im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- bekannt geworden. Eine Aufschlüsselung zu den weiteren Punkten der Frage ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens aufschlüsseln. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. über personelle Überschneidungen mit anderen religiösen Strukturen, Organisationen, Parteien o. Ä.?

zu Frage 4: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 5: Eine detaillierte Aufstellung zu den zwei „sonstigen Straftaten“ gemäß der Fragestellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 6: Wie viele Nachmeldungen religiös motivierter Straftaten gab es bis 30. Juni 2023 für den Zeitraum bis 31. März 2023? Bitte auflühren nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

Frage 7: Wie viele der gemäß Ziff. 6 nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt. Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu den Fragen 6 und 7: Für den in Frage 6 benannten Zeitraum wurden drei Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- nachgemeldet. Alle drei waren keine Gewalttaten.

**Anlage/n:**

1. Anlage 1
2. Anlage 2

**PMK-religiöse Ideologie  
zu Frage 3: terroristische Straftaten**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl / Alter	Geschlecht
1	21.04.2023	§ 89c StGB	Potsdam	Potsdam	Verdachtsmeldung der Financial Intelligence Unit (FIU), dass die Beschuldigte für Dritte (Strohmannfunktion) handeln könnte.	ja	–	1 / 31	w

**PMK-religiöse Ideologie  
zu Frage 5: sonstige Straftaten**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl / Alter	Geschlecht
1	04.04.2023	§ 86 StGB	Wittstock/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	Der Beschuldigte postete und verherrlichte im Status seines Instagram-Profiles ein augenscheinlich aus mehreren IS-Videos zusammengeschnittenes Video.	ja	-	1 / 15	m
2	24.04.2023	§ 130 StGB	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Der Beschuldigte äußerte sich im Internet volksverhetzend über Juden.	ja	antisemitisch, fremdenfeindlich, Rassismus	1 / 29	m